

VL FAQ auf der ebase und cominvest Homepage

Einzahlungsfrist:

Die Einzahlungsfrist ist der gesetzlich festgelegte Zeitraum von 6 Jahren, in dem vermögenswirksame Leistungen durch den Arbeitgeber eingezahlt werden können. Die Einzahlungsfrist beginnt in dem Monat des ersten Zahlungseingangs bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase).

Sperrfrist:

Die Sperrfrist ist der gesetzlich festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile Ihres vermögenswirksamen Sparvertrages festgelegt sind. Die Sperrfrist beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste Zahlung (entscheidend ist dafür der Tag des Geldeingangs bei der ebase) eingegangen ist und endet nach sieben Jahren.

Gesperrte und freie Anteile:

Als zulagenbegünstigte Höchstgrenze pro Jahr für VL-Zahlungen sind EUR 400,00 vorgegeben. Eingehende Beträge werden bis zu dieser Höhe gesperrt. Darüber hinaus eingehende Zahlungen werden als frei verfügbare Anteile verbucht. Die Anzahl der gesperrten Anteile wird auf Ihren Depotauszügen/Umsatzabrechnungen ausgewiesen.

Muss ich über meine Anteile sofort nach Ende der Sperrfrist (01. Januar) verfügen?

Nein. Sie können die Anteile in Ihrem Depot belassen und als Grundlage für Ihren weiteren Vermögensaufbau verwenden.

Was muss ich tun, wenn ich nach Ablauf der Sperrfrist über meine Anteile verfügen will?

Nach Sperrfristende können Sie jederzeit über Ihre frei gewordenen Anteile verfügen. Wir benötigen hierfür einen unterschriebenen Auftrag von Ihnen mit Angabe Ihrer Depot-Nummer und Bankverbindung. Sie können zur Auftragserteilung gerne unsere Formulare verwenden, welche Sie auf der Homepage www.ebase.com finden.

Was muss ich tun, wenn ich auch nach Ende der Einzahlungsfrist weiterhin in meinen jetzigen VL-Fonds sparen möchte?

Die nach Ablauf der Einzahlungsfrist weiter eingehenden vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers werden automatisch auf Ihrem bestehenden Depot angelegt. Die Folgezahlung aktiviert einen Anschlussvertrag, dessen Einzahlungs- und Sperrfrist wieder neu beginnen.

Bleiben meine Anteile aus dem ersten Vertrag auch nach Ablauf der Festlegungsfrist gesperrt, wenn ich einen Folgevertrag abschließe?

Nein - lediglich die im Folgevertrag neu angelegten Anteile unterliegen der neuen Festlegungsfrist.

Was mache ich, wenn ich nach Ende der Einzahlungsphase in einen anderen VL-Fonds investieren will?

Für einen anderen VL-fähigen Fonds benötigen Sie eine weitere Depotposition VL, die Sie bei uns eröffnen können. Bitte übersenden Sie uns dazu - rechtzeitig vor Ablauf der Einzahlungsfrist - einen formlosen unterschriebenen Auftrag mit Angabe Ihrer Depotnummer und dem gewünschten Fonds. Nach Eröffnung der neuen Depotposition VL erhalten Sie von uns eine neue Bescheinigung mit allen Zahlungshinweisen für Ihren Arbeitgeber.

Kann ich innerhalb der Sperrfrist den Fonds wechseln?

Ein Fondswechsel innerhalb der Sperrfrist ist nicht möglich. Sie können jedoch eine weitere Depotposition VL mit einem anderen Fonds eröffnen und Ihren aktuellen VL-Vertrag bis zum Ende der Sperrfrist ruhen lassen und eine weitere Depotposition VL mit einem anderen Fonds eröffnen. Bitte beachten Sie, dass Einzahlungs- und Sperrfrist wieder für Ihre neue Depotposition VL wieder neu beginnen.

Wann erhalte ich meine VL-Bescheinigung?

Die VL-Bescheinigung für das abgelaufene Jahr erhalten Sie zusammen mit dem Depotauszug sowie ggf. Ihrer Steuerbescheinigung bis Anfang Februar des Folgejahres automatisch auf dem Postweg.